



STEUERBERATERKAMMER RHEINLAND-PFALZ

MERKBLATT zum Führen von Ausbildungsnachweisen (Stand: 22. November 2017)

Für bis zum 30. September 2017 abgeschlossene Ausbildungsverträge gilt:

Auszubildende haben nach § 14 Abs.1 Nr. 4 BBiG (Berufsbildungsgesetz) während ihrer Ausbildung einen **schriftlichen** Ausbildungsnachweis zu führen.

Entsprechende Muster-Ausbildungsnachweise befinden sich auf der Seite der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz (www.sbk-rlp.de).

Die erforderlichen Nachweishefte, Formblätter o. ä. werden den Auszubildenden kostenlos von den Ausbildenden zur Verfügung gestellt (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 BBiG).

Nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG ist zur Abschlussprüfung zuzulassen, wer einen schriftlichen Ausbildungsnachweis geführt hat.

Für ab dem 1. Oktober 2017 abgeschlossene Ausbildungsverträge gilt:

Auszubildende haben nach § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG (Berufsbildungsgesetz) während ihrer Ausbildung einen **schriftlichen oder elektronischen** Ausbildungsnachweis zu führen.

Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen (§ 14 Abs. 2 BBiG).

Die erforderlichen Nachweishefte, Formblätter o. ä. werden den Auszubildenden kostenlos von den Ausbildenden zur Verfügung gestellt (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 BBiG). Auszubildende oder Ausbilder/innen prüfen die Eintragungen in den Ausbildungsnachweisen regelmäßig (§ 14 Abs. 2 BBiG) auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG ist zur Abschlussprüfung zuzulassen, wer einen vom Ausbilder und Auszubildenden **abgezeichneten** Ausbildungsnachweis vorgelegt hat.

- Im Rahmen des Berufsausbildungsvertrages wird standardmäßig das Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises vereinbart. Das Führen eines elektronischen Ausbildungsnachweises bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- Beschreibbare Muster-Ausbildungsnachweise befinden sich auf der Website der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz (www.sbk-rlp.de).